



**LAND
SALZBURG**

Land Salzburg
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

Neumeldung/Änderungsmeldung der Leitung gemäß §§ 25 Abs. 5 und 30 Abs. 2 S.KBBG

- ☐ Kleinkindgruppe - Anzahl der Gruppen: _____ ☐ Kindergarten - Anzahl der Gruppen: _____
☐ Alterserweiterte Gruppe - Anzahl der Gruppen: _____ ☐ Hort - Anzahl der Gruppen: _____
☐ Schulkindgruppe - Anzahl der Gruppen: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name und Adresse der Einrichtung:	
Meldungsgrund: ☐ neue Einrichtung ☐ Wiederantritt (zB nach Karenz) ☐ Ersatz für: _____ ☐ sonstige Änderung (zB Namensänderung nach Verehelichung, Abschluss des Leitungskurses)	
Übernahme der Leitung ab:	
Familien-/Vorname:	
geboren am:	Beschäftigungsausmaß in %:
Verwendung als: ☐ freigest. Leitung (ab 6 Gruppen) gem. § 32 Abs. 6 ☐ 50 % freigest. Leitung (5 Gruppen) ☐ prov. Leitung gem. § 30 Abs. 2 ¹⁾	Leitung und ☐ gruppenf. pädagogische Fachkraft ☐ nicht gruppenf. pädagogische Fachkraft ☐ sonderpädagogische Fachkraft ☐ Assistenz der Integration
Folgende Nachweise/Bestätigungen sind beizulegen: - Nachweis über fachliche Qualifikation für die pädagogische Fachkraft - Nachweis über mind. zweijährige pädagogische Praxis in einer institutionellen Einrichtung - Bestätigung Leitungskurs (ist bei prov. Leitung nach Abschluss des Leitungskurses nachzureichen)	

¹⁾ Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Meldung der Verlängerung einer prov. Leitung um höchstens ein weiteres Jahr erfolgt per E-Mail an kinder@salzburg.gv.at .

Es erfolgt keine gesonderte Rückmeldung durch die Landesregierung.

Datum _____

Unterschrift des Rechtsträgers _____